

Stadt Murrhardt

OT Klingen

Bebauungsplan

"Hammerschmiede"

Umweltbericht, inkl. standortbezogene UVP-Vorprüfung
nach § 7 Abs. 2 UVPG



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Dr. Miriam Pfäffle (Dipl. Biologin)

Simon Wunsch (M. Eng. Umweltschutz)

Projektnummer: 20.056

Stand: 20.05.2021

Umweltbericht	1
1. Einleitung	1
1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2 Standörtliche UVP-Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 2 UVPG)	2
1.2.1 Belastbarkeit der Schutzgüter nach Anlage 3 - UVPG, Ziffer 2.3	3
1.2.2 Prüfungsumfang der UVP-Vorprüfung im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts	4
1.2.3 Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Ziff. 1 UVPG)	4
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	7
2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche, sowie die Landschaft, das Landschaftsbild und die Naherholung	7
2.1.1.1 Schutzgut Boden	7
2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	12
2.1.1.2.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen	15
2.1.1.2.3 Artenschutzrechtliche Untersuchungen	18
2.1.1.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	25
2.1.1.3 Schutzgut Wasser	26
2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima	27
2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	28
2.1.1.6 Schutzgut Fläche	28
2.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	29
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	29
2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	30
2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	30
2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	30
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	30
2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	30
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	30

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	31
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....	31
2.4	Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen nach UVPG.....	31
3.	Zusätzliche Angaben	32
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	32
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	32
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32
Anhang		34

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie nach § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden. Hierfür werden im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Geflügelhof Reber sieht auf der Gemarkung Murrhardt (Gemarkungsnummer 1200) eine Erweiterung seiner Betriebsflächen durch einen Mobilstall und einen stationären Stall vor. Der stationäre Stall auf Flst.-Nr. 85 wurde im Jahre 2002 ursprünglich als Maschinenhalle mit einer zeitlichen Befristung von fünf Jahren genehmigt¹. (Abb. 1, rot umrandet Nr. 1). Nachträglich wurde die Maschinenhalle mit einer Systemstallanlage für Legehennen ausgerüstet, um sich betrieblich einer erhöhten Marktnachfrage nach Eiern anzupassen. Auf Flst.-Nr. 91 und in einem kleinen Teilbereich von Flst.-Nr. 90/4 wurde zusätzlich ein aufgeständerter Mobilstall aufgestellt (Abb. 1, ungefähre Lage rot markiert, Nr. 2). Zusätzlich zur Vergrößerung der Stallflächen sind Ertüchtigungsmaßnahmen hinsichtlich der Lüftung und eine teilweise Ertüchtigung der Haltungseinrichtungen geplant.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarz), Verlauf der Murr (blau), 1=stationärer Hühnerstall, 2= Mobilstall, Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

¹ Baugenehmigung, Ausfertigung für Bauherr Herr Willi Reber, Klingen 1, 71540 Murrhardt, Bauantrag vom 27.05.2002, Bauantragsverzeichnissnummer: 2002/69, Baurechtsamt der Stadt Murrhardt

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient zur rechtlichen Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebs. Die Einbindung der geplanten Bebauung in die umgebende Landschaft wird vor Ort durch die Umsetzung von städtebaulichen Festsetzungen erreicht. Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung der diesbezüglichen ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben (Tab. 1).

Tab.1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt: Dorfgebiet (MD) mit einer GRZ von 0,5.	
Standort	Der Bebauungsplan liegt im Landschaftsschutzgebiet "Göckel-, Otterbach- und oberes Murrtaal" im Weiler Klingen, ca. 7 km südöstlich von Murrhardt an der Kreisstraße K1900	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 15.633 m ²
	Dorfgebiet	ca. 15.633 m ²

1.2 Standörtliche UVP-Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Legehennen (LH): Bei einer Haltungsdichte von 9 LH/m² ergibt sich eine Gesamtsumme der gehaltenen Hühner von 24.619 LH. Bei der Planungsalternative mit einer stark reduzierten Haltung von 5 LH/m² würde sich eine Gesamtsumme von 19.709 LH ergeben². Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ Anlage 1, Ziffer 7 „Nahrungs-, Genuss- und landwirtschaftliche Erzeugnisse“, Unterziffer 7.1.3 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 15.000 bis weniger als 40.000 Plätzen“, ist für das beschriebene Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich (§ 7 (1) UVPG).

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. In einem ersten Schritt wird festgestellt, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Ist ein in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens, das der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt betroffen, wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien in einem zweiten Schritt geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

² Reber (2020): Anzahl Legehennen und Junghennen in verschiedenen Haltungsformen, s. Anlage

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

1.2.1 Belastbarkeit der Schutzgüter nach Anlage 3 - UVPG, Ziffer 2.3

Die ökologische Empfindlichkeit des Plangebiets ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gesamten Einwirkungsbereich zu beurteilen:

• Natura2000-Gebiete	nicht betroffen
• Naturschutzgebiete	nicht betroffen
• Nationalparke	nicht betroffen
• Landschaftsschutzgebiete	betroffen
Das Landschaftsschutzgebiet „Göckel-, Otterbach- und oberes MurrtaI“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.035) ist von dem Eingriffsbereich betroffen.	
• Naturdenkmäler	nicht betroffen
• Biosphärengebiete	nicht betroffen
• Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen	nicht betroffen
• Gesetzlich geschützte Biotope	nicht betroffen
• Wasserschutzgebiete	nicht betroffen
• Heilquellenschutzgebiete	nicht betroffen
• Risikogebiete nach WHG	nicht betroffen
• Überschwemmungsgebiete (förmlich festgesetzt)	nicht betroffen
Nach dem Regionalplan des Verbands der Region Stuttgart (VRS) liegt das geplante Vorhaben angrenzend zu einem Überschwemmungsgebiet entlang der Murr. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet	
• Überschwemmungsgebiete nach Hochwassergefahrenkarte	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete sind durch das Plangebiet nicht betroffen	
• Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
• Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
• in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen

Die erste Prüfungsstufe der standörtlichen UVP-Vorprüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien gegeben sind. Somit wird in einer zweiten Prüfungsstufe geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufweist, welche eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Plangebiets betreffen oder den Schutzziele des Plangebiets entgegenstehen.

1.2.2 Prüfungsumfang der UVP-Vorprüfung im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts

Nach § 40 UVPG werden in einem frühzeitig zu erstellenden Umweltbericht die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Gemäß § 25 Abs. 2 UVPG erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht im Rahmen des Bebauungsverfahrens eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, welche von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung der Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen sind. Hierbei wird auf alle erforderlichen UVP-Vorprüfungskriterien nach Anlage 3 UVPG innerhalb des vorliegenden Umweltberichts schutzgutbezogen eingegangen:

- Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Ziff. 1 UVPG) – abgehandelt in Kap. 1.2.3
- Standort des Vorhabens (Anlage 3 Ziff. 2 UVPG) – schutzgutbezogen abgehandelt in den Kap. 2 ff. unter Berücksichtigung
 - Nutzungskriterien nach Anlage 3 – UVPG, Ziff. 2.1
 - Qualitätskriterien nach Anlage 3 – UVPG, Ziff. 2.2
 - Art und Möglichkeit der möglichen erheblichen Auswirkungen (Anlage 3 Ziff. 3 UVPG)

Die Ergebnisse der innerhalb dieses Umweltberichts integrierten standörtlichen UVP-Vorprüfung werden in einer kurzen Zusammenfassung dargestellt (Kap. 2.4).

1.2.3 Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Ziff. 1 UVPG)

Durch das geplante Vorhaben soll eine Betriebserweiterung des Geflügelhofs Reber erreicht werden. Insgesamt sollen zu dem derzeitigen Bestand von 16.619 LH zusätzlich 8.000 LH (9 LH/m²) bzw. bei einer reduzierten Haltung 5.556 LH (5 LH/m²) hinzukommen⁴. Nach Umsetzung der Planung beträgt die Gesamtkapazität der Anlage 24.619 LH neben 7.200 Junghennenaufzuchtplätzen. Hierfür sollen zwei zusätzliche Systemställe in einer ehemaligen Maschinenhalle und ein Mobilstall in Betrieb genommen werden. Der vorliegende Eingriff umfasst die Errichtung eines aufgeständerten Mobilstalls auf Flst.-Nr. 91 und teilweise Flst.-Nr. 90/4 mit einer Flächengröße von 240 m² sowie die Nutzung einer ehemaligen Maschinenhalle als stationärer Systemstall mit einer Fläche von 460 m².

Ein Zusammenwirken mit anderen, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten liegt nicht vor. Durch die hinzukommenden Ställe werden bereits zuvor anthropogen stark beeinflusste Flächen (Hofflächen mit Schotter) überbaut. Während des geplanten Betriebs der Systemställe kommt es zu gesteigerten Ammoniakemissionen über die Entlüftungsanlagen

⁴ Reber (2020): Anzahl Legehennen und Junghennen in verschiedenen Haltungsformen, s. Anlage

der Systemställe. Der anfallende Hühnerkot sowie das Streumaterial werden während des Betriebs einer fachgerechten Entsorgung durch einen vertraglich gebundenen Abnehmer zugeführt. Umweltverschmutzungen bzw. Rückstände sind durch den bereits erfolgten Bau der Ställe nicht zu erwarten. Betriebsbedingt erhöht sich in den geplanten Auslaufbereichen der Stickstoffgehalt in den Umweltkompartimenten Boden und Grundwasser.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tab. 2 sind die Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetzen und Fachpläne aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.
BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)	Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Durch die geplante wesentliche Änderung der Tierhaltung des Betriebs sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Schutzgüter im Anlagenumfeld zu erwarten. Die Abfallentsorgung erfolgt wie in Murrhardt üblich über die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises (AWRM).

BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft	Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Es wurden im Untersuchungsgebiet Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich festgesetzt. Das restliche Defizit wird über externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg	Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln. Das Untersuchungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.
Regionalplan (2009) des Verbands Region Stuttgart (VRS)	Der Geltungsbereich liegt in einem regionalen Grünzug und in einem Landschaftsschutzgebiet.
Flächennutzungsplan Murrhardt 2005 (1999)	Der Geltungsbereich ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „Weißfläche“ gekennzeichnet und unterliegt damit der Planungshoheit der Gemeinde

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB die folgenden Angaben:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wurde durch Kartierungen und ökologische Begehungen der derzeitige Umweltzustand berücksichtigt, einschließlich jener Umweltmerkmale, die durch das Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden. Der Kompensationsbedarf wurde sowohl für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“, als auch für das Schutzgut „Boden“ mittels einer rechnerischen Bilanzierung ermittelt.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) sind durch die Planung nicht betroffen. In bestehende Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen, ebenfalls ist nicht mit umweltbezogenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu rechnen. Für Kulturdenkmäler oder sonstige Sachgüter sind keine umweltbezogenen Auswirkungen gegeben. Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. der gültigen Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche, sowie die Landschaft, das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Fläche“ und „Landschaftsbild und Erholung“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Fläche“ sowie „Landschaftsbild und Erholung“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Untersuchungsergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich mit Ausnahme der Schutzgüter „Boden“ und „Pflanzen und Tiere“ auf die umgebenden Flurstücke.

Es ist eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,5 festgesetzt. Diese darf für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 (§ 19 (4) BauNVO). Für die Bebauung wird somit eine maximale GRZ von 0,75 angenommen.

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Grundlage für die Bodenbewertung bildet die Karte der Bodenkundlichen Einheiten im Maßstab 1: 50.000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Der Geltungsbereich liegt in den geologischen Einheiten der Unteren Bunten Mergel (km3u) und der Gipskeuper-Formation (km1) aus dem Erdzeitalter der Trias. Der Geltungsbereich umfasst die Bodenkundlichen Einheiten der Gley-Parabraunerde und Parabraunerde aus Terrassensedimenten (k134) und der Pelosol-Braunerde aus Fließerden der Keuper-Stufenhänge (k19). Ein kleinflächiger Anteil im östlichen Geltungsbereich angrenzend zur Murr wird durch die

Bodenkundliche Einheit des Braunen Auenbodens und des Auengley-Braunen Auenbodens aus Auenlehm (k60) eingenommen. Die Bodenbewertung erfolgt auf Basis der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) vorgenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Planbereich kommen drei verschiedene Bodenkundliche Einheiten vor:

Pelosol-Braunerde aus Fließerden der Keuper-Stufenhänge (k19):

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2.5 (mittel bis hoch)

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 1.5 (gering bis mittel)

Filter und Puffer für Schadstoffe = 3.0 (hoch)

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2.33 (mittel)

Brauner Auenboden und Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm (k60):

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 3,0 (hoch)

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 3,0 (hoch)

Filter und Puffer für Schadstoffe = 3,5 (hoch bis sehr hoch)

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 3,17 (hoch)

Gley-Parabraunerde und Parabraunerde aus Terrassensedimenten (k134):

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,5 (mittel bis hoch)

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 4.0 (sehr hoch)

Filter und Puffer für Schadstoffe = 2.0 (mittel)

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2.83 (mittel bis hoch)

Die Lage und Flächenanteile der Bodenkundlichen Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs sind in der folgenden Abb. 2 dargestellt.



Abb. 2: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (schwarze Markierung), Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Im Folgenden wird der Geltungsbereich auf Grundlage der Bodenkundlichen Einheiten bilanziert. Als Referenz für die Beurteilung wird der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“⁵ und die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“⁶ der Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg herangezogen. Eine weitere Bewertungsgrundlage für das Schutzgut Boden bildet das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO). Unter Berücksichtigung der relativen Flächenanteile der Bodenkundlichen Einheiten im Plangebiet erfolgt eine Ermittlung der Gesamtwertstufe der im Plangebiet vorkommenden Böden unter Anwendung eines gewichteten Mittelwerts⁷ (Tab. 3). Die hierdurch ermittelte durchschnittliche Gesamtwertstufe des Bodenkörpers im Plangebiet beträgt 2,62.

⁵ LUBW (2011): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Band-Nr. 23, Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt und Messungen, Referat 22 – Boden

⁶ LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, Band-Nr. 24, Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt und Messungen, Referat 22 – Boden und Altlasten

⁷ LUBW (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, Hrsg.: Umweltministerium Baden-Württemberg

Tab. 3: Bodenbewertung und Wertstufen nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“⁸

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe

Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

Bodenkundliche Einheit	relative Fläche [%]	Bewertung der Bodenfunktion			Wertstufe
		nB	AiW	FP	
k19	44	2,50	1,50	3,00	2,33
k60	2	3,00	3,00	3,50	3,17
k134	54	2,50	4,00	2,00	2,83
		2,51	2,88	2,47	2,62

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume im Zuge komplexer biochemischer und physikalischer Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens. Eine Erosionsgefährdung der anstehenden Böden durch Wasser, Wind oder ackerbauliche Bewirtschaftung ist nicht gegeben⁹.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt durch die Aufstellung des Mobilstalls auf den Flst.-Nr. 91 und 90/4. Betroffen ist eine Fläche von 240 m². Dieser Bereich war schon vor dem Eingriff durch anthropogene Nutzung stark überformt, da es sich vor der Bebauung um eine mit Schotter befestigte Hoffläche handelte. Schotterflächen weisen nur noch eine sehr eingeschränkte Funktionserfüllung auf, da Oberflächenwasser zwar zum Teil noch versickern kann, die Atmungsaktivität des Bodens jedoch durch den Schotterbelag und Verdichtung durch Tritt und Fahrzeuge stark beeinträchtigt wird. Dementsprechend beträgt die Gesamtbewertung für Schotterflächen nur noch 0,5. Durch den Eingriff wurde die Fläche vollständig überbaut, zwar mittels eines Mobilstalls auf einer Ständerkonstruktion, jedoch nehmen die Bodenfunktionen im Laufe der Zeit durch mangelnde Beregnung, weitere Verdichtung sowie fehlenden Bewuchs vollständig ab, sodass die Wertstufen der Bodenfunktionen in diesem Bereich mit 0 angesetzt werden¹⁰. Die folgenden Tab. 4 und 5 stellen die Ergebnisse der Bilanzierung für das Schutzgut Boden im Bestand und in der Planung dar.

⁸ LUBW (2011): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Band-Nr. 23, Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt und Messungen, Referat 22 – Boden

⁹ WebGIS der Region Stuttgart (2020): Kartenthema Erosionsgefährdung von Ackerböden, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/vulnerabel/>; abgerufen am 30.11.2020

¹⁰ LUBW (2011): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Band-Nr. 23, Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt und Messungen, Referat 22 – Boden

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ Herabstufung um eine Wertstufe aufgrund intensiver Nutzung, Beschädigung der Grasnarbe und leichter Bodenerosion

Bodenkundliche Einheit	Nutzung im Bestand	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k19, k60, k134	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofflächen	8.645	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Lagerplatz mit Schotteraufbau, Auslauf mit Schroppen und Sandflächen	1.028	0,50	0,50	0,50	0,50	4	2.056
	Auslauflächen für Legehennen, Zier- und Nutzgärten, Grasweg ¹	5.783	1,51	1,88	1,47	1,62	4	37.474
	Hecke	177	2,51	2,88	2,47	2,62	4	1.855
Summe		15.633					41.385	

Die folgende Tab. 5 zeigt die Bewertung für das Schutzgut Boden bei Umsetzung der Planung mit einer zugrundeliegenden maximalen Grundflächenzahl von 0,75.

Tab. 5: Bewertung für das Schutzgut Boden – Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ Bebaute Flächenanteil nach GRZ

² Unbebaute Flächenanteil nach GRZ, Herabstufung um 1 Wertstufe durch prognostizierte Nutzung

Bodenkundliche Einheit	Nutzung in der Planung	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k19, k60, k134	Versiegelte Fläche (Gebäude, Weg, Stellflächen) ¹	11.725	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Garten ²	3.908	1,51	1,88	1,47	1,62	4	25.324
Summe		15.633					25.324	

In der folgenden Tab. 6 ist die Gesamtbilanz für das Schutzgut Boden bei Umsetzung der Planung zusammenfassend dargestellt.

Tab. 6: Ökobilanz des Schutzguts Boden

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-41.385
Planung	25.324
Bilanz nach der Planung	-16.061

Für das Schutzgut Boden entsteht bei Umsetzung der geplanten Maßnahme ein **Defizit von insgesamt 16.061 ÖP**. Dieses durch den Eingriff in das Schutzgut Boden entstehende Defizit wird schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere über externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen (s. Kap. 2.1.1.2).

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt ca. 1 km südwestlich von Fornsbach innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Göckel-, Otterbach und oberes Murrtaal“. Charakteristisch für das Plangebiet sind versiegelte Hofflächen, Wohnbebauung und Stallanlagen. Freiflächen werden als Auslaufflächen für Legehennen und als Ziergärten genutzt. Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig, u. U. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen.

Mit Hinblick auf die Planung sind die Belange des Landesweiten Biotopverbunds zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich umfasst entlang des Murrufers Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds feuchter Standorte (s. Abb. 3). Die Flächen, die den Biotopverbund tangieren sind bereits durch Schotterauftrag vorbelastet und können aufgrund der geringen Größe als nicht essentiell für den Biotopverbund angesehen werden. Zum Ausgleich für den Eingriff sind Pflanzungen von Obstbäumen auf den Wiesenflächen östlich des Geltungsbereichs sowie die Herstellung von Gebüsch feuchter Standorte entlang der Murr möglich. Außerdem empfiehlt sich die Einzäunung und Aufwertung der östlich des Geltungsbereichs liegenden geschützten Sickerquellen („Sickerquellen 'Halde' NO M.-Klingen“), durch Verhinderung von Verbuschung. Durch diese Maßnahmen können sowohl der Biotopverbund feuchter als auch mittlerer Standorte gefördert werden.

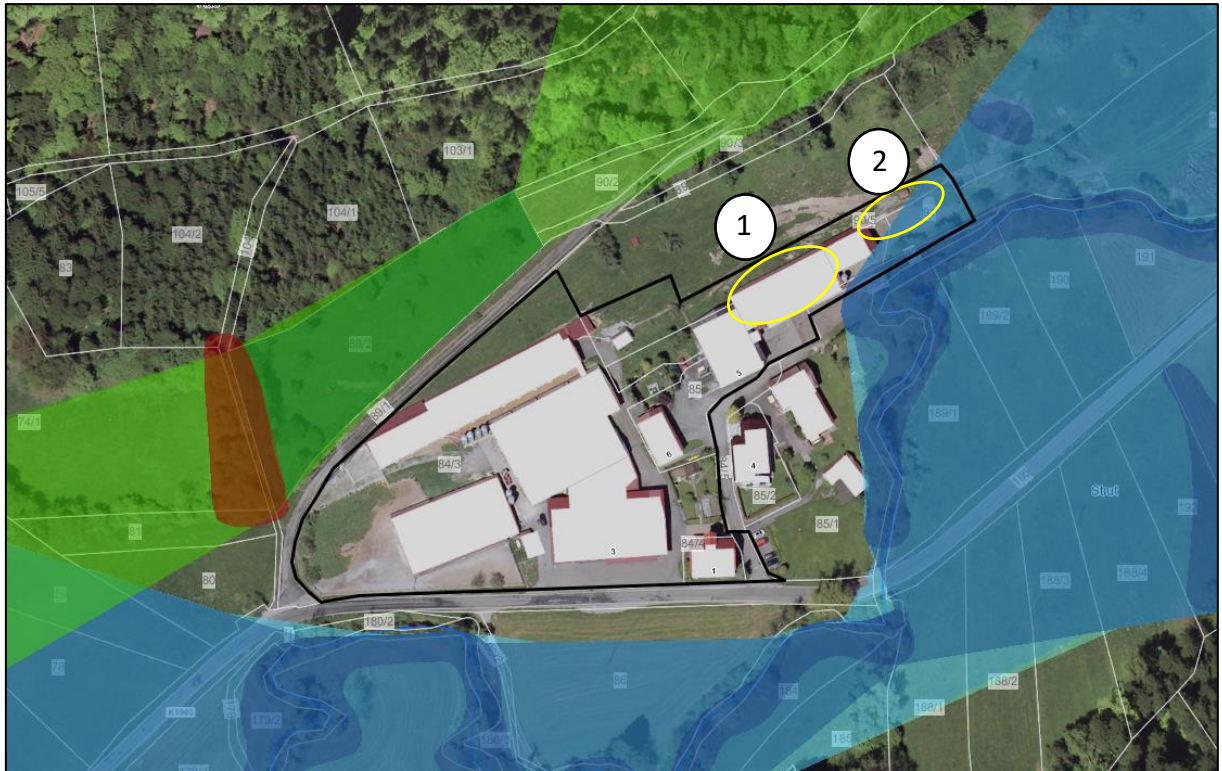


Abb. 3: Biotopverbund im Plangebiet, Lage des Geltungsbereichs=schwarz; 1=Standort Maschinenhalle, 2=Standort Mobilstall), Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der vor Ort kartierte Biotop-Bestand bewertet und anschließend den umweltrelevanten Festsetzungen der Planung gegenübergestellt. Im Jahr 2002 wurde eine Baugenehmigung für die bestehende Maschinenhalle mit einer zeitlichen Befristung von fünf Jahren erteilt¹¹. Eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau Maschinenhalle wurde durch die Pflanzung von 22 heimischen Sträucher (Hartriegel, Haselnuss, Schneeball, Kornelkirsche) bereits durchgeführt (s. A1 Plandarstellung). Durch den Anbau eines Lagerplatzes für Hackschnitzel und den Verbiss durch weidende Ziegen sind diese jedoch nicht mehr vorhanden. Die Sträucher werden bei der Bestandsbilanzierung rechnerisch miteinbezogen, indem diese mit einem Flächenansatz als Gebüsch mittlerer Standorte berücksichtigt wurden. Die Fläche wurde mit einer geschätzten Breite von $B=2$ m und einer Länge von $L=48$ m angesetzt ($A=96$ m²). Durch die Aufstellung des aufgeständerten Mobilstalls wurde eine bereits versiegelte Hofffläche mit einer Schotterschicht überbaut. Für Einzelbaumpflanzgebote wird in der Planung ein mittlerer Stammumfang von 80 cm angenommen. Dies ergibt sich aus der Annahme, dass für einen Baum mit einem Stammumfang von 15 cm zum Pflanzzeitpunkt, innerhalb von 25 Jahren einen Zuwachs von 65 cm Stammumfang erfolgt (s. Tabellen ff. Seiten).

¹¹ Baugenehmigung, Ausfertigung für Bauherr Herr Willi Reber, Klingen 1, 71540 Murrhardt, Bauantrag vom 27.05.2002, Bauantragsverzeichnissnr.: 2002/69, Baurechtsamt der Stadt Murrhardt

In den nachfolgenden Tab. 7 und 8 ist die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung dargestellt. Die Biotoptypen im Bestand sind in Anhang A1 in einem Plan dargestellt.

Tab. 7: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Rechnerische Wertung der im Jahr 2003 an der Maschinenhalle gepflanzten Sträucher, die mittlerweile nicht mehr vorhanden sind, siehe auch Plan A1

Biotoptyp - Bestand		Grund- wert	Bewertung [Faktor]		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung					[Stk]	[m ²]	
33.63	Intensivweide	6	1		6		4.548	27.288
42.10	Feldhecke mittlerer Standorte	17	1		17		177	3.009
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	1	¹	16		96	1.536
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1		1		5.335	5.335
60.21	Vollständig versiegelte Fläche	1	1		1		3.031	3.031
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	1	1		1		183	183
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke	2	1		2		1.028	2.056
60.25	Grasweg	6	1		6		94	564
60.60	Garten (alle Untertypen)	4	1		4		1.141	4.564
Summe						0	15.633	47.566

Tab. 8: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planungsunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Einzelbaumpflanzgebote (Stammumfang = 80 cm)

² Bebaute Flächenanteil nach GRZ

³ Unbebaute Flächenanteil nach GRZ

Biotoptyp - Planung		Grund- Bewertung		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m ²]	
45.30a	Einzelbaum auf sehr gering bis geringwertigen Biotoptypen (60.60)	8	80 ¹	640	20		12.800
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1 ²	1		11.725	11.725
60.60	Garten (alle Untertypen)	6	1 ³	6		3.908	23.448
Summe					0	15.633	47.973

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im zu begutachtenden Plangebiet **ein Gewinn von 407 ÖP** (Tab. 9).

Tab. 9: Ökobilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-47.566
Planung	47.973
Bilanz nach der Planung	407

Tab. 10: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-16.061
Bilanz Pflanzen und Tiere	407
Bilanz nach der Planung	-15.654

In der Gesamtbilanz der nach ÖKVO zu berücksichtigenden Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Verlust von 15.654 ÖP**. Dieses Kompensationsdefizit wird durch externe Maßnahmen ausgeglichen.

2.1.1.2.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation des bestehenden Defizits von 15.654 ÖP ist auf der Gemarkung Murrhardt östlich des Geltungsbereichs (Flst.-Nr. 92, 93, 94 und 95) die Pflanzung von insgesamt 29 Obstbäumen (bspw. *Malus domestica*, *Pyrus communis*, *Prunus domestica*) geplant. Weiterhin bietet die Ausgleichsmaßnahme die Möglichkeit, die geplanten potentiellen Auslaufflächen für Legehennen aufzuwerten, da durch eine ausreichende Bepflanzung mit Obstbäumen die natürlichen Schutzbedürfnisse des Haushuhnes vor externen Einflüssen (Raubvögel,

Sonneneinstrahlung) berücksichtigt werden¹². Da Haushühner bei zu großen, deckungslosen Auslaufflächen hauptsächlich in der Nähe des Stalls bleiben¹³ wird empfohlen, einen Teil der Einzelbäume in der Nähe der Auslaufschieber des Mobilstalls zu pflanzen (Abb. 4).



Abb. 4: Potenzielle Fläche für eine Ausgleichsmaßnahme auf den Flst. Nr. 92 und 93



Abb. 5: Potenzielle Fläche für Ausgleichsmaßnahme auf Flst.-Nr. 92 in der Nähe der Auslaufschieber des Mobilstalls

Als weitere Ausgleichsmaßnahme dient die Entwicklung von Gebüsch feuchter Standorte entlang der Murr. Das zu entwickelnde Feuchtgebüsch erfüllt die Funktion eines ökologischen Puffers, der das Gewässer vor einem Eintrag von Nähr- und Schadstoffen schützt¹⁴. Das Feuchtgebüsch wird auf dem Biotoptyp einer Fettwiese mittlerer Standorte geplant (Grundwert 13 ÖP). Das zu entwickelnde Feuchtgebüsch (Biototyp 42.30) weist in der Planung einen Grundwert von 18 ÖP auf. Folglich können pro Quadratmeter 5 ÖP generiert werden.

Tab. 11: Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme

¹ Einzelbaumpflanzung (Stammumfang = 80 cm)

B = Bestand, P = Planung

Biototyp Bestand und Planung			Grundwert	Bewertung [Faktor]	Biotopwert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung					[Stk]	[m ²]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	B	13	1	13		400	-5.200
42.30	Gebüsch feuchter Standorte	P	18	1	18		400	7.200
45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biototypen	P	6	80 ¹	480	29		13.920
Summe								15.920

Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können 15.290 ÖP generiert werden, wodurch das Defizit von 15.654 ÖP vollständig ausgeglichen werden kann. Im Folgenden

¹² Bergler M. & Ramsbacher M. (2011), Hühnerhaltung im Obst- und Weinbau, Masterarbeit an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), Institut für Garten-, Obst- und Weinbau und Institut für Nutztierwissenschaften, 139 Seiten.

¹³ Internetquelle, URL: <https://www.huehner-haltung.de>, abgerufen am 20.11.2020

¹⁴ Büro am Fluss e.V. (2015): Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg, Anforderungen und praktische Umsetzung. Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH (WBW), 66 Seiten

werden Ziele, Herstellung, Entwicklungs- und Folgepflege, sowie das Monitoring der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (M1 und M2) näher beschrieben.

M1: Anpflanzung gebietsheimischer Einzelbäume in den Auslaufflächen

Ziel:

Pflanzung von 29 gebietsheimischen Obstbäumen auf den geplanten Erweiterungsflächen für Hühnerausläufe auf den Flst.-Nr. 92, 93, 94 und 95. Vorteilhaft ist eine Anpflanzung in der Nähe der Stallgebäude bzw. Auslaufschieber.

Herstellung:

Fachgerechte Anpflanzung gebietsheimischer Einzelbäume, wie bspw. Apfel-, Birnen- und Zwetschgenbäumen (*Malus domestica*, *Pyrus communis*, *Prunus domestica*) auf der bestehenden Fettwiese. Die gepflanzten Gehölze sind mit einem geeigneten Verbisschutz gegen Ziegen zu versehen. In den tendenziell feuchter ausgeprägten Wiesenbereichen in der Nähe der Murr eignen sich v.a. Pflaumenbäume (*Prunus domestica*), da diese eine breitere Standortamplitude aufweisen und auch noch recht feuchte Böden vertragen¹⁵. Alternativ eignen sich auch die breit anbaufähigen Apfelbaumsorten (*Malus domestica*), wobei bei staunassen Bodenbereichen nur obstbaumkrebsresistente Sorten verwendet werden sollten.

Entwicklungs- und Folgepflege:

Durchführung eines ersten Erziehungsschnittes zwei Jahre nach der Pflanzung. Bewässerung der Bäume bei Bedarf, z.B. bei ausgeprägten Trockenheitsperioden in den ersten zwei Jahren. Durchführung eines ersten Erziehungsschnittes zwei Jahre nach Anpflanzung. Erhaltungsschnitte der Obstbäume nach Bedarf alle 2-5 Jahre. Der Verbisschutz gegen Ziegen ist regelmäßig zu kontrollieren, auszubessern und ggfs. zu erneuern. Abgängige Einzelbäume sind gleichartig zu ersetzen.

Monitoring:

Definition der notwendigen Pflege der Bäume alle fünf Jahre.

M2: Entwicklung eines Feuchtgebüsches an der Murr

Ziel:

Entwicklung eines Feuchtgebüsches im Gewässerrandstreifen entlang der Murr. Bei der Auswahl der zu pflanzenden Gehölze wird sich an der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg orientiert¹⁶. Die zu entwickelnden Gebüsch werden punktuell an geeigneten Stellen entlang der Murr gepflanzt. Die Gesamtfläche beträgt 400 m². Eine Anpflanzung darf nicht innerhalb des geschützten Auwaldstreifens erfolgen, sondern nur angrenzend hierzu. Das Feuchtgebüsch erfüllt die Funktion einer Pufferwirkung gegenüber Schad- und Nährstoffeinträgen.

¹⁵ Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (2020):

¹⁶ Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg: Biotop-Steckbrief des Biotops-Nr. 170231196497

Herstellung:

Fachgerechte Anpflanzung gebietsheimischer Gehölze feuchter Standorte angrenzend zu dem geschützten Biotop des Auwaldstreifens entlang der Murr. Gepflanzt werden an feuchte Bodenstandorte angepasste Gehölze aus dem in Anhang 2 (A2) aufgezählten Artenspektrum. Pflanzung der Gehölze in einem Abstand von 1,5 m zueinander. Idealerweise erfolgt die Anpflanzung im Herbst. Der Bereich der Anpflanzung ist gegenüber weidenden Ziegen durch einen Zaun zu schützen.

Entwicklungs- und Folgepflege:

Bewässerung der Gehölze bei Bedarf in den ersten zwei Jahren. Ausmäh zwischen den Gehölzen mit dem Freischneider zweimal jährlich zwischen Mai und Oktober in den ersten zwei Jahren. Das Mahdgut wird als Mulch zwischen den Gehölzen belassen. Durchführung eines ersten Erziehungsschnittes nach zwei Jahren. Starker Rückschnitt der Gehölze alle zehn bis zwölf Jahre zeitversetzt in Pflegeschnitten. Zur Verjüngung auf den Stock setzen eines Großteils der Gehölze.

Monitoring:

Kontrolle des Gesamtbestandes nach drei Jahren. Definition der Bereiche für den Gehölzrückschnitt nach zehn bis zwölf Jahren.

2.1.1.2.3 Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Zur Abklärung artenschutzrechtlicher Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fand am 12.11.2020 eine Übersichtsbegehung des Geländes statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten im Rahmen des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Weiterhin dienen die Übersichtsbegehungen der Festlegung eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Flst.-Nr. 92, 93, 94 und 95 östlich des Geltungsbereichs, die als mögliche zukünftige Auslauflächen für Legehennen gelten (Abb 6)¹⁷.

¹⁷ roosplan (2020): Einzäunung eines Hühnerauslaufs, Antrag auf Erlaubnis für das LSG „Fornsbacher Talspinne-Hungerbühl-Hunnenburg“

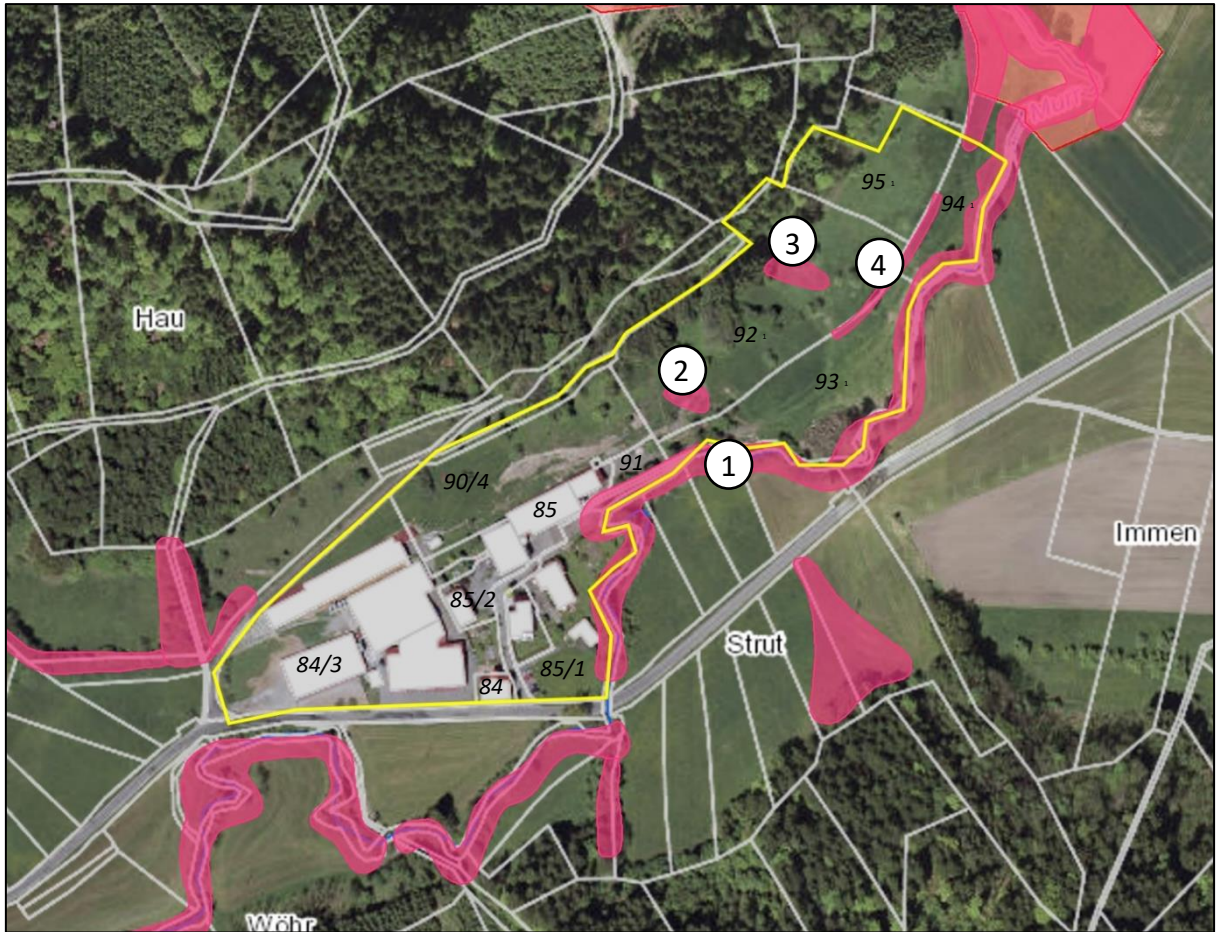


Abb. 6: Untersuchungsgebiet Artenschutz, gelb: Umgrenzung des Untersuchungsgebiets, 1: Geschütztes Offenlandbiotop „Murr Gemeindegebiet Murrhardt“, Biotop.-Nr.: 170231196497; 2-4: Teilbereiche des geschützten Offenlandbiotopes „Sickerquellen „Halde“ NO M.-Klingen 170231196611 ohne Maßstab; Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹⁸. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen, unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur

¹⁸ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet ist im westlichen Bereich auf den Flst.-Nr. 84 – 91 durch eine intensive Flächennutzung geprägt (s. Abb. 7 und 8). Neben versiegelten Straßen und Wegen befinden sich die Auslauflächen der Legehennen (Flst.-Nr. 84/3 und 90/4) im Untersuchungsgebiet (Abb. 7). Die Grasnarbe ist durch die Scharraktivität und den Kot in diesen Bereichen beeinträchtigt. An einem steilen Hangbereich des Flst.-Nr. 90/4 befinden sich einzelne Obstbäume. Der südliche Bereich des Untersuchungsgebiets ist durch dichte Bebauung (Geflügelställe, Wirtschaftsgebäude und Wohnbebauung mit einzelnen Ziergärten geprägt (Flst.-Nr. 84, 85, 85/2) (Abb. 8). Auf Flst.-Nr. 85/1 befindet sich eine artenarme Fettwiese mit Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wolligem Honig-Gras (*Holcus lanatus*) und Knäuel-Gras (*Dactylis glomerata*).

Entlang des Verlaufs der Murr liegt ein als Offenlandbiotop nach § 30 BNatSchG geschützter Auenwaldstreifen¹⁹ (Biotopname „Murr Gemeindegebiet Murrhardt“, Biotop.-Nr.: 170231196497). Der artenreiche Auenwald setzt sich in der Baumschicht u.a. aus Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Weide (*Salix spec.*), in der Strauchschicht aus Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus mas*), Pfaffenhut (*Euonymus europaeus*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) zusammen (Abb. 9).

Auf den Flurstücken 92 und 93 liegt eine artenarm ausgeprägte Fettwiese. In der Krautschicht sind u.a. Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Storchnabel (*Geranium pratense*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) vertreten (Abb. 10). Im Hangbereich zum nördlich angrenzenden Waldsaum befinden sich einzelne Apfelbäume (*Malus domestica*). Im Hangbereich des Flst.-Nr. 92 befinden sich geschützte Offenlandbiotope „Sickerquellen Halde NO M.-Klingen“, mit Nasswiesenbereichen. Vertreten sind unter anderem Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Vergißmeinnicht (*Myosotis scorpioides*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) (Abb. 11). Teilbereich 4 des Offenlandbiotops konnte während der Übersichtsbegehung nicht mehr festgestellt werden (s.o. Abb. 6). In der Artenzusammensetzung handelte es sich vielmehr um eine artenarm ausgeprägte Fettwiese. Hinweise auf eine Bewirtschaftung durch Fahrspuren und Mahd waren während der Übersichtsbegehung deutlich erkennbar. Auf Flst.-Nr. 91 befindet sich der Mobilstall (Abb. 12). Vor dem Aufstellen des Stalls war dieser Bereich bereits durch eine Hoffläche mit Schotterdecke versiegelt.

¹⁹ Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, Murr, Gemeindegebiet Murrhardt, Steckbrief zum Biotop-Nr. 170231196497



Abb. 7: Auslauflächen (Blickrichtung Süden)



Abb. 8: Hof- und Wohnflächen



Abb. 9: Auwaldstreifen entlang der Murr



Abb. 10: Artenarm ausgeprägte Fettwiese östlich des Geltungsbereichs (Blickrichtung Osten)



Abb. 11: Sickerquelle mit Nasswiesenbereich (Vordergrund)



Abb. 12: Aufgeständerter Mobilstall auf Flst.-Nr. 91

Tab. 12: Artenliste (Erhebungsdaten vom 12.11.2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Coryllus avellanium</i>	Baum-Hasel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Gallium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storcheschnabel
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich
<i>Malus domestica</i>	Apfelbaum
<i>Myosotis scorpioides</i>	Sumpf-Vergißmeinnicht
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Salix spec.</i>	Weiden
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Simse
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee

Habitat-eignung und Artenvorkommen:

Als Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten dient die Liste der in Baden-Württemberg bekannten Tierarten, welche in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie deren Verbreitung innerhalb Baden-Württembergs. Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Artengruppen wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Zunächst wurden alle relevanten Arten ermittelt, die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dazu wurden die Verbreitungskarten aller naturschutzrechtlich relevanter Tierarten herangezogen. Zusätzlich wurde das Zielartenkonzept (ZAK) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) für die im Untersuchungsgebiet relevanten Biotoptypen herangezogen.

Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg wurden zunächst die zu berücksichtigenden Brutvogelarten (Zielarten) für die im Untersuchungsbereich auftretenden Biotoptypen definiert. Anschließend wurde die Auswahl aufgrund des aktuellen Verbreitungsgebiets oder wegen fehlender Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets eingegrenzt.

Tab. 13: Liste der potenziell auftretenden Vogelarten nach ZAK und tatsächlich beobachteten Vogelarten (fett) im Untersuchungsgebiet

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	s
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		V	b
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	V	*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	b
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	V	*
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n = nicht bewertet; **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Die dicht bebauten Hof- und Wohnflächen einschließlich der Zier- und Nutzgärten innerhalb des Untersuchungsgebiets bieten ein Brut- und Nahrungshabitat für störungsunempfindliche (synanthrope) Vogelarten, wie beispielsweise Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Amseln (*Turdus merula*) etc. Durch das Aufstellen des Mobilstalls wurde eine bereits versiegelte Fläche überbaut, welche keine Eignung als Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat für Vogelarten aufweist, sodass artenschutzrechtliche Konflikte nicht gegeben sind.

Für die geplanten zukünftigen Auslaufflächen auf den Flst.-Nr. 92, 93, 94 und 95 würde es zu einer Umnutzung einer frischen, nährstoffreichen Fettwiese kommen. Durch den zunehmenden Eintrag von stickstoffhaltigem Hühnerkot und der Scharraktivität würde es zu einer Verschiebung des Artenspektrums kommen. Das Potenzial der Fläche als Nahrungshabitat für verschiedene synanthrope Vogelarten bleibt dabei weiterhin erhalten, da eine Abnahme des Insektenreichtums durch die geplante Nutzungsform nicht zu erwarten ist. Weiterhin ist nicht mit einem Wegfall eines Fortpflanzungshabitats für Offenlandbrüter zu rechnen, da hierfür keine ausreichende Habitategnung durch intensive Mahd („Vielschnittwiese“) und weidende Ziegen gegeben ist. Nach Umsetzung der Planung kommt es geringfügig zu einer betriebsbedingten Erhöhung der Störungsintensität durch Lärm und Bewegungen durch pickende Legehennen. Mit einer negativen Wirkung auf den Erhaltungszustand lokaler Vogelpopulation ist durch die Nutzung der Flächen als Hühnerauslauf nicht zu rechnen. Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme, der Pflanzung von gebietsheimischen Obstbäumen auf den geplanten Auslaufflächen, wird eine Aufwertung der Habitatqualität für freibrütende Vogelarten und eine Zunahme der Eignung als Nahrungshabitat synanthroper Vogelarten erreicht.

Bei Umsetzung der Planung können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 2.2.1.1.4) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 14 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 14: Betroffenheit der Artengruppen; Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV, BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Keine Lebensraumeignung für die streng geschützten Arten gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung für die streng geschützten Arten gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung für die streng geschützten Arten gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Eine entsprechende Habitateignung ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Keine ausreichende Lebensraumeignung durch fehlende Habitateignung und fehlende Raupenfutterpflanzen gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Reptilien	Keine ausreichende Lebensraumeignung im Untersuchungsgebiet gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden sich keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien, wie stehende, besonnte Gewässer mit vegetationsreichen Flachwasserzonen ²⁰ . Die Murr weist in diesem Abschnitt keine geeigneten Habitatstrukturen in Form von strömungsberuhigten Kleinstgewässern, wie Gumpen und Altarmen auf ²¹ . Die nach § 30 BNatSchG als geschütztes Offenlandbiotop ausgewiesenen Sickerquellen auf den Flst.-Nr. 92 und 93 weisen keine ausreichende Tiefe für ein potenzielles Laichgewässer auf.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

²⁰ Kwet A. (2015): Reptilien und Amphibien Europas, 214 Arten mit Verbreitungskarten, Kosmos Verlag

²¹ Bundesamt für Naturschutz: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Artensteckbrief, URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/gelbbauchunke-bombina-variegata.html>, abgerufen am 23.11.2020

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	☒
Fische	Für Fische ist keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	☐
Fledermäuse	Eine Nutzung der Fettwiese auf den Flst. 92 und 93 als Nahrungshabitat ist aufgrund der angrenzenden strukturreichen Gehölze, wie dem Auwaldstreifen entlang der Murr, sowie den nördlich und südlich liegenden Waldgebieten, nicht auszuschließen. Durch das geplante Vorhaben werden diese Flächen als Hühnerauslauf genutzt, wobei eine Nutzung als potenzielles Jagdhabitat vollständig erhalten bleibt. Durch die Pflanzung gebietsheimischer Obstbäume im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahme wird der Insektenreichtum und Strukturreichtum erhöht, sodass ein potenzielles Jagdhabitat im Zuge des geplanten Vorhabens aufgewertet wird.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Die Empfindlichkeit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Anl. 3 Ziff. 2.2 UVPg) ist durch das geplante Vorhaben als gering einzustufen. Durch Umsetzung der Planung werden bereits vorversiegelte Schotterflächen überbaut, die nur eine geringe Habitateignung aufweisen.

2.2.1.1.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen beziehen sich ebenfalls auf die geplante Nutzung der Flst.-Nr. 92, 93, 94 und 95 als Hühnerausläufe.

Allgemein

- Pflanzung von gebietsheimischen Obstbäumen und Entwicklung Feuchtgebüschen entlang der Murr entsprechend der in Anhang 2 aufgeführten Pflanzliste
- Der Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg im Außenbereich von 10 m und im Innenbereich von 5m ist zur Vermeidung von stofflichen Einträgen aus der Hühnerhaltung in die Murr zwingend einzuhalten.
- Installation von Leuchtmitteln in einem Spektrum zwischen 2.000 bis 3.000 Kelvin. Dieses Licht mit einem geringen Blauanteil zieht deutlich weniger Insekten an und stört den Tag- und Rhythmus von Menschen weniger.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallenwirkung für Kleintiere entsteht.
- Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind ausschließlich gebietsheimische Pflanzen zu wählen.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Östlich grenzt die Murr an den Geltungsbereich an. Bei der Murr handelt es sich um ein Fließgewässer der Ordnung G.II.O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Hinsichtlich der Gewässerstruktur ist die Murr in diesem Bereich vorwiegend deutlich verändert (Gewässerstrukturgüte 4), in einem kleineren Abschnitt im Nordosten ist die Murr nur mäßig verändert (Gewässerstrukturgüte 3)²². Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen im Außenbereich beträgt nach § 29 Wassergesetz 10 m. Umfasst werden hiervon Flächen entlang von Gewässern jenseits ihrer Böschungen. Sie erfüllen den Zweck eines Schutzsaumes um Stoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden und zu minimieren. Für die möglichen zukünftigen Auslaufflächen ist generell beim Aufstellen von Zäunen der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 10 m zur Böschungskante der Murr zwingend einzuhalten.

Die Empfindlichkeit der angrenzenden Murr ist als gering einzustufen, da durch die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Systemställe keine direkten Auswirkungen auf die morphologischen Parameter wie Strukturvielfalt und Abflussdynamik des Gewässers zu erwarten sind. Bei einer möglichen Erweiterung der Auslaufflächen auf den Flst.-Nr. 91, 92, 93 und 94 ist auf die nach § 29 WG vorgeschriebene Einhaltung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich von 10 m zu achten, um den Eintrag stickstoffhaltiger Verbindungen (insbesondere Nitrat) zu minimieren. Ansonsten können sich negative Auswirkungen durch Eutrophierung ergeben.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit der Gipskeuper und Unterkeuper. Das anstehende Locker- und Festgestein weist eine mäßige bis mittlere Grundwasserergiebigkeit auf²³. Im südlichen Bereich, vorwiegend im Bereich der Wohn- und Verwaltungsgebäude, liegen kiesig-sandig bis lokal blockführende Hochterrassenschotter mit einer verlehmtten Grundmasse, die als Porengrundwasserleiter vielfach frei von Grundwasser sind. Im Bereich der nördlichen Stallungen und Auslaufflächen befinden sich z.T. gipshaltige Tonsteine, welche bei Kompaktion Grundwassergeringleiter, im Verwitterungszustand jedoch als schichtig gegliederte bis zellig-poröse Kluft/Karstgrundwasserleiter fungieren. Die Böden im Plangebiet haben eine mittlere Funktion hinsichtlich der Filter- und Pufferfunktion von Schadstoffen²⁴. Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit 100-150 mm/Jahr im unteren bis mittleren Bereich²⁵. Der oberste Grundwasserstand befindet sich innerhalb der quartären Murrablagerungen in einer Tiefe ab ca. 1,1 m. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Osten hin auf die von Nordosten nach Süden verlaufende Murr ausgerichtet²⁶. Das Plangebiet liegt nicht in einem

²² LUBW (2020): Daten- und Kartendienst, Kartenthema Fließgewässer, URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>, abgerufen am 17.11.2020

²³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): Hydrogeologische Grundwasserkarte 1: 350.000, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>, abgerufen am 17.11.2020

²⁴ Webgis der Region Stuttgart (2020): GIS-Daten zum Thema Bodenfunktionsbewertung, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/bodenfunktion/>, abgerufen am 17.11.2020

²⁵ Webgis der Region Stuttgart (2020): GIS-Daten zum Thema Grundwasserneubildung, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/grundwasserneubildung/>, abgerufen am 17.11.2020

²⁶ Forster Geotechnik (2020): Detailuntersuchung Altstandort Flächen-Nr.: 01893, Klingen 5 in 71540 Murrhardt

Wasserschutzgebiet. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird mit der Einstufung „gering“ bewertet.

Das Plangebiet ist durch einen hohen Anteil versiegelter Hofflächen charakterisiert. Anfallendes Oberflächenwasser wird über die bestehende Kanalisation gesammelt und abtransportiert. Unversiegelte Böden befinden sich in den Bereichen der Auslauflächen, der Zier- und Nutzgärten und auf Wiesenflächen. Durch die Planung (bereits errichteter stationärer Stall und Mobilstall) kommt es geringflächig zur Überbauung von Flächen. Im Bestand waren diese Flächen bereits durch eine Pflaster- bzw. Schottererschicht teilweise versiegelt, sodass der Grundwasserhaushalt nur geringfügig beeinträchtigt wird. Der Eingriff in das Grundwasser durch Bodenversiegelung kann somit als gering bewertet werden und wurde in der Bewertung des Schutzguts Boden (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) bereits berücksichtigt. Ein direkter Eingriff in das Schutzgut Grundwasser ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Somit ist die Empfindlichkeit der Grundwasserqualität gegenüber dem geplanten Vorhaben als gering einzustufen.

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im Bereich der nördlich gelegenen Auslauflächen an einer steil geneigten Hangfläche. Das Plangebiet ist von allen Seiten von Freiflächen umgeben. Während sich östlich, südlich und westlich Grünlandflächen anschließen, liegen im Norden auf einer Hangkuppe ausgedehnte Waldflächen, wodurch die Durchlüftung des Bereichs gewährleistet ist. Das Plangebiet ist dem Klimatop der Gartenstadt zuzurechnen, welches einen geringen Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind hat. Als Planungshinweis ist für den Bereich eine geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung z.B. Arrondierung und der Schließung von Baulücken gegeben²⁷. Das Plangebiet trägt selbst nicht zur Kaltluftproduktion bei, jedoch sind die umliegenden Grünlandflächen Kaltluftproduktionsgebiete. Der Kaltluft-Volumenstrom in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ist mit 120-240 (m³/(m*s)) sehr stark ausgeprägt und fließt in nördlicher Richtung nach Fornsbach. Eine ausreichende Kaltluftversorgung des Plangebiets ist somit gewährleistet. Die Stickstoff- und Ozonwerte im Plangebiet liegen in einem mittleren Bereich²⁸. Durch Umsetzung der Planung, ist keine Beeinträchtigung des Klimas zu erwarten. Insgesamt ist von einer geringen Auswirkung auf das Klima auszugehen, auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert.

Durch das Vorhaben werden die Stallkapazitäten für Legehennen erhöht, wodurch es zu einer Steigerung der Immissionen verschiedener Luftverunreinigungen kommt. Die Auswirkung des geplanten Vorhabens wurde im Rahmen eines Immissionschutzgutachtens²⁹ mittels einer Ausbreitungsrechnung (AUSTAL2000) berechnet. Die betrachteten Luftschadstoffe des Gutachtens sind Geruch, Staub, Ammoniak, Keime und Endotoxine. Die Auswertung der Modellergebnisse führt zu dem Ergebnis durch die Emissionen des Geflügelhofs Rebers keine

²⁷ Webgis der Region Stuttgart (2020): GIS-Daten zum Thema Klimatop und Planungshinweis, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimatop/>, abgerufen am 17.11.2020

²⁸ LUBW (2020): Daten- und Kartendienst, Immissionsvorbelastung

²⁹ Herdt M. (öbv Sachverständiger) (2020): Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Haltung von Lege- und Junghennen durch Ertüchtigung der Lüftung, teilweise Ertüchtigung der Lüftung, teilweise Ertüchtigung der Haltungseinrichtungen, Nutzungsänderung einer Mehrzweckhalle zum Legehennenstall und Aufstellung eines Mobilstalls für Legehennen auf dem Betriebsgelände, Stand 30.10.2019

Richtwertüberschreitung hinsichtlich des Kriteriums Geruch gegeben ist. Bezüglich der zu erwartenden Ammoniak-Konzentrationen wird der Grenzwert der Gesamtbelastung von 10 µg/m³ durch die geplante Aufstockung des Geflügelbestands deutlich unterschritten. Die zu erwartende Ammoniakkonzentration in den angrenzenden Waldflächen liegt unter dem in der TA-Luft festgesetzten Irrelevanzkriterium von 3 µg/m³. Die Modellergebnisse führen zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben das Irrelevanzkriteriums der TA-Luft von 1,2 µg/m³ unterschreitet. Weiterhin ist die Wahrscheinlichkeit von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole, bei Ergreifung von geplanten Maßnahmen zur Reduzierung von Keim- und Endotoxinemissionen innerhalb der Anlage, als äußerst gering einzustufen.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft, insbesondere unter Berücksichtigung des lokalen Luftaustausches sowie des Siedlungsklimas ist durch Umsetzung der geplanten Ställe als nicht erheblich zu bewerten. Aufgrund der geplanten wesentlichen Änderung der Tierhaltung keine schädlichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten, auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet weist eine untergeordnete Rolle für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung auf. Charakteristisch für das intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet sind Auslaufflächen für LH, Stallgebäude und Wohngebäude mit Privatgärten, sodass die Eignung als Erholungsgebiet im Bereich des geplanten Vorhabens stark eingeschränkt ist. Des weiteren wird die Erholungseignung durch die direkt an das Plangebiet angrenzende Kreisstraße K1900 beeinträchtigt. Von hoher Relevanz für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung sind vielmehr die das Plangebiet umgebenden Flächen der Fornsbacher Talspinne, mit strukturreichen Wiesen- und Waldflächen, sowie den Auengehölzen der Murr. Die Landschaftsbildbewertung wird für die Bereiche um den Geflügelhof herum sind mit hoch bewertet³⁰.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in der Talsohle und der schon vorhandenen dichten Bebauung, geht von dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds aus. Eine Erholungseignung ist im Plangebiet einerseits durch dichte Bebauung, andererseits durch eine Lärmbelastung > 60 dB(A) nicht gegeben¹. Durch die geplanten zwei Hühnerställe ergibt sich keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Erholung.

2.1.1.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist von Grünland und Wald umgeben. Durch die Errichtung des Mobilstalls und der Maschinenhalle wurden bereits versiegelte Hofflächen mit Pflaster- bzw.

³⁰ Webgis der Region Stuttgart (2020): GIS-Daten zum Thema Landschaftsbildbewertung, URL <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/Erholung/>, abgerufen am 17.11.2020

Schotterbelag versiegelt, wodurch der Versiegelungsgrad durch die Überbauung mit einem stationären Stall und einem Mobilstall nicht erheblich verändert wurde. Land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Plangebiet nicht beeinträchtigt.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche gegenüber dem Bauvorhaben ist mit gering zu bewerten. Zwar werden Flächen dauerhaft (stationärer Stall 460 m²) oder mittelfristig überbaut (Mobilstall 240 m²), jedoch handelt es sich insgesamt mit 500 m² um einen unerheblichen Flächenverbrauch, insbesondere da die Flächen in einem bereits stark bebauten Gebiet liegen und zuvor schon durch befestigte Hofflächen (Schotteraufbau) charakterisiert waren.

2.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgezeigt.

Tab.15: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit hinsichtlich Erhaltungsziel und Schutzzweck unter Berücksichtigung der Planung

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotop)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Göckel-, Otterbach- und oberes Murrtaal“. Das Landschaftsschutzgebiet wurde zuletzt durch die VO 1.19.0001 vom 11.03.1981 verändert. Unter § 2 werden die Schutzziele aufgeführt. Hierunter fällt das Verbot die Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Das Vorhaben steht diesen Schutzzielen nicht entgegen, da die Bebauung auf bereits versiegelten Flächen erfolgte und es zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Infolge der geplanten Eingriffe sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht gegeben.

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Für die Abfallentsorgung ist die AWRM zuständig. Abwässer werden über die bestehende Kanalisation in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Der in den geplanten Systemställen anfallende Hühnerkot wird über einen vertraglich gebundenen Abnehmer entsorgt.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und in einem regionalen Grünzug.

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Durch das Bauvorhaben kommt es zur Überbauung von versiegelten Bereichen, die zuvor bereits als Hofflächen genutzt wurden (Lager- und Stellplätze für Geräte und Maschinen). Diesem geringfügigen Eingriff in Natur und Landschaft steht die Erweiterung der nutzbaren Stallflächen des Geflügelhofs Reber gegenüber, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Eine Barrierewirkung geht von dem Vorhaben nicht aus, sodass die Kalt- und Frischluftproduktion nicht beeinträchtigt wird. Da die Bodenfunktionen schon vor Errichtung der Gebäude durch Versiegelung beeinträchtigt waren, bewirkt die Überbauung durch die Maschinenhalle und den Mobilstall nur eine geringfügige Herabstufung der Bodenfunktionen. Der Eingriff wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Inbetriebnahme der geplanten Hühnerställe kommt es zu einer intensiveren Nutzung der Auslaufflächen im Plangebiet. Des weiteren würde es zu einem Anstieg der Ammoniakimmissionen im Plangebiet sowie in den angrenzenden Flächen kommen, wie beispielsweise auf den nördlich liegenden Waldflächen. Ohne die Hühnerställe, befänden sich mit Schotter versiegelte Hofflächen an deren Stelle, sodass die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser sehr gering ist. Die innerhalb des Plangebiets liegenden Auslaufflächen werden zu Zeit schon für den bestehenden Stall Nr. 7 genutzt. Durch die geplanten Ställe erhöht sich die Haltungsdichte. Der Boden und die Vegetation würden im Vergleich zur Nichtdurchführung stärker beansprucht. Die Umsetzung des Vorhabens, die Inbetriebnahme von zwei zusätzlichen Systemställen für Legehennen, ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen für den Geflügelhof Reber erforderlich. Aufgrund der Lage der Hofstelle im Landschaftsschutzgebiet sind Alternativen nicht möglich und eine Vergrößerung innerhalb der Eigentumsflächen der Fa. Reber wurde bei der zugrundeliegenden Planung priorisiert.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Alternative Planungsmöglichkeiten unter

2.4 Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen nach UVPG

Nach den in Anlage 3 Ziff. 1 und 2 UVPG und LUVPG aufgeführten Schutzkriterien sind keine nachteiligen, dauerhaften Auswirkungen gegeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tab. 16 sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab.16: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allg. Datengrundlagen	Bodenkundliche Einheiten von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa BK50); Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa GK50); Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Flächennutzungsplan FNP Murrhardt 2005 (1999) Regionalplan Verband Region Stuttgart 2009 , rechtswirksam 12.11.2010 Verband Region Stuttgart 2010 Regionales Rauminformationssystem Stuttgart (WebGis) Verband Region Stuttgart LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010. Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
ökologische Übersichtbegehungen	Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung roosplan, Simon Wunsch (M. Eng.) Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter roosplan, Simon Wunsch (M.Eng.)

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geflügelhof Reber sieht eine Erweiterung seiner Betriebsflächen durch einen Mobilstall und einen stationären Stall vor. Insgesamt sollen zu dem derzeitigen Bestand von 16.619 Legehennen zusätzlich 8.000 Legehennen (9 LH/m²) bzw. bei einer reduzierten Haltung 5.556 Legehennen (5 LH/m²) hinzukommen. Nach Umsetzung der Planung beträgt die Gesamtkapazität der Anlage 24.619 Legehennen neben 7.200 Junghennen-Aufzuchtplätzen. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hammerschmiede“ dient zur rechtlichen Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in dem Landschaftsschutzgebiet „Göckel-, Otterbach und oberes Murrtaal“. Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich in erster Linie, um die Bebauung bereits teilversiegelter Flächen sowie durch erhöhte Ammoniakemissionen durch eine

Erhöhung der Haltungsdichte, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet.

Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte auf dem Gelände das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Arten ausgeschlossen werden. Insgesamt werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Weiterführende Untersuchungen sind für keine geschützten Tierarten erforderlich. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Defizit von 15.654 Ökopunkten auf. Das Defizit wird über die Pflanzung von Obstbäumen und die Herstellung von Feuchtgebüschten östlich des Geltungsbereichs vollständig kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können.

Anhang

A.1: Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung - Bestand



A.2 Pflanzliste Feuchtgebüsch

Pflanz-Qualitäten: Mindestanspruch an die Gehölze: 2 x verpflanzt und im Container oder als Ballenware 60-100 cm. Die Gehölze sind von lokalen Baumschulen mit Nachweis des Ursprungsgebiets 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu beziehen.

Artenzusammensetzung:

Grau-Weide	(<i>Salix cinerea</i>)
Faulbaum	(<i>Rhamnus frangula</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Korb-Weide	(<i>Salix viminalis</i>)
Ohr-Weide	(<i>Salix aurita</i>)
Pfaffenhut	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)